

SOS - wir brauchen Gift!?

Hintergrundpapier über die allzu freizügige Nutzung von Notfallgenehmigungen für Neonikotinoide

Neonikotinoide sind hochgiftige Insektiziden mit verheerenden ökologischen Auswirkungen auf Bestäuber, Wasser und Boden. Die drei schädlichsten von ihnen sind deshalb seit 2018 für den Freiland Einsatz verboten. Über das Instrument der ‚Notfallzulassungen‘ haben verschiedene EU-Länder sie in den letzten Jahren dennoch eingesetzt – sie begründeten dies mit befürchteten Ernteverlusten sollten sie nicht zu den Neonics greifen. Erstmals seit dem Verbot werden im Frühling 2021 auch sieben deutsche Bundesländer Neonikotinoide im Zuckerrübenanbau einsetzen.

Dieses Hintergrundpapier führt aus warum der Einsatz von Neonikotinoiden ein Armutszeugnis ist und warum das Verfahren der Notfallzulassungen dringend verschärft werden muss.

Wirkweise der Neonikotinoide

Neonikotinoide sind systemisch wirkende Insektizide, die als Kontakt- oder Fraßgift wirken. Das erste Neonikotinoid in der EU wurde 2005 zugelassen¹. Heute zählen sie zu den meistverwendeten Insektiziden weltweit.

Das Mittel gelangt über das gebeizte Saatgut in die Wurzeln der Pflanze und wird von da in die Blätter transportiert. Nur fünf Prozent der Beize gelangt aber tatsächlich in die Pflanze; der Rest landet im Boden und Wasser und schädigt auf diese Weise Boden- und Wasserorganismen. Über den Pflanzensaft (Guttation) gelangen auch Nicht-Ziel-Organismen an das Gift.

Da Neonikotinoide in der Pflanze nur langsam abgebaut werden, hält ihre Wirkung lange an. Auch im Boden sind sie sehr persistent².

Neonikotinoide sind Nervengifte: sie akkumulieren in Insekten über einen langen Zeitraum und üben im Nervensystem einen Dauerreiz aus. Dieser führt bei Insekten zu Gedächtnisverlust, so dass Bienen nicht mehr zu ihrem Stock zurückfinden. Darüber hinaus gibt es Belege dafür, dass Neonikotinoide eine allgemeine Immunschwächung bei Bienen und Fischen verursachen³, sie verstärken also die Anfälligkeit von Bienen gegenüber Parasiten (Varroamilbe). Außerdem besteht der Verdacht, dass Neonikotinoide für den Tod zahlreicher Vogel- und anderer Tierarten mitverantwortlich sind⁴.

Verbot der gefährlichsten Neonikotinoide

Seit 2013 ist die Verwendung der Neonikotinoide an Bedingungen geknüpft. Nach langen Verhandlungen mit den EU-Mitgliedsländern sind seit Mai 2018 die drei Neonikotinoide Imidacloprid, Thiamethoxam und Clothianidin im Freiland verboten. Damit reagierte die Europäische Kommission auf ein wissenschaftliches Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Diese zeigte auf, dass die Mittel extrem gefährlich für die Umwelt sind. Sie treffen eben nicht nur die

¹ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

² <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5179> , Seite 55

³ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/landwirtschaft/130920-nabu-immunsuppression-neonikotinoide-insektizide.pdf>

⁴ Mehr Informationen dazu in

https://martin-haeusling.eu/images/32-36_Neonikotinoide_aus_Pub._Gift_auf_dem_Acker.pdf

MARTIN HÄUSLING (MDEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Agrar- und Umweltausschuss im Europäischen Parlament



17.02.21

Zielorganismen, sondern haben eine tödliche Wirkung auch für Wildbienen, Honigbienen und andere

Solitärinsekten. Damit stellen sie einen zentralen Faktor beim Artenschwund unter Insekten und in der Folge auch unter Vögeln dar. Die EFSA weist außerdem darauf hin, dass nicht nur Nektar, Pollen und bei der Saat entstehender Staub als Quelle für die fatale Wirkung auf Bienen verantwortlich sind, sondern eben auch Pflanzensaft, den Insekten von den Pflanzen aufnehmen⁵.

Ein Antrag auf Zulassungsverlängerung des Neonikotinoids Thiacloprid wurde im Januar 2020 von der Europäischen Kommission abgelehnt. Dieser Stoff ist krebserregend und kann die Fortpflanzung schädigen⁶.

Neonikotinoide im Zuckerrübenanbau

Im Zuckerrübenanbau geht es um den Einsatz des verbotenen Neonikotinoids Thiamethoxam. Ziel der Anwendung ist es, die Blattläuse, insbesondere die Grüne Pfirsichblattlaus, zu töten. Diese saugen an den Zuckerrübenblättern und können dabei das Vergilbungsvirus übertragen.

Durch den Virusbefall kommt es zur Reduktion der Photosynthese-Leistung und zu Störungen im Stoffwechsel der Pflanze. Die Rübenentwicklung wird beeinträchtigt und es kann zu Ertrags- und Qualitätsverlusten und zu niedrigerem Zuckerhalt kommen⁷.

Aber nicht nur Blattläuse vergiften sich mit Neonikotinoiden– auch wenn Zuckerrüben keine Blühpflanzen sind, kann man davon ausgehen, dass sich auch Bienen und andere Insekten über Wassertropfen oder Honigtau an den Blättern infizieren können.

Zudem verbleibt nach der Beizung ein Rest des Wirkstoffs so stabil im Boden, dass Bodenorganismen geschädigt werden und auch die Nachfolgefrucht diesen Wirkstoff mit aufnehmen - und dann bei der Blüte immer noch eine negative Wirkung auf Insekten entfalten kann. Das ist der Grund, warum auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anordnet, dass in dem Jahr, das auf die Neonikotinoid-Anwendung folgt, keine Blühpflanzen angebaut werden dürfen, die von Bienen angefliegen werden. Auch über blühende Beikräuter kann das Neonikotinoid weitergegeben werden. In Deutschland werden bereits Resistenzen von Schädlingen gegenüber Neonikotinoiden⁸ beobachtet.

Klar ist: Die Saatgutbehandlung mit Neonikotinoiden ist eine prophylaktische Behandlung, unabhängig davon, ob Schädlinge überhaupt auftreten und in welchen Mengen. Das widerspricht damit klar dem gesetzlich festgelegten Schadschwellenansatz des „integrierten Pflanzenschutzes“ laut Richtlinie 2009/128/EG. Nach § 2a des Pflanzenschutzgesetzes in Deutschland gehört dieser seit 2014 zur guten fachlichen Praxis⁹.

Nutzung verbotener Substanzen durch Notfallgenehmigung

Die rechtliche Grundlage, auf die sich alle Mitgliedsländer beziehen, die die verbotenen Neonikotinoide einsetzen ist der Artikel 53 der EU-Pflanzenschutzverordnung¹⁰, der eine 'Notfallsituation im Pflanzenschutz' behandelt. Er besagt, dass ein Mitgliedstaat 'unter bestimmten Umständen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zulassen kann, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist'.

⁵ <https://www.efsa.europa.eu/en/press/news/180228>

⁶ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2019.5595>

⁷ <https://www.lfl.bayern.de/ips/blattfruechte/258541/index.php>

⁸ Aus https://martin-haeusling.eu/images/32-36_Neonikotinoide_aus_Pub._Gift_auf_dem_Acker.pdf, Seite 5

⁹ <https://www.nap-pflanzenschutz.de/integrierter-pflanzenschutz/grundsuetze-ips/>

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1107&from=DE>

MARTIN HÄUSLING (MDEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Agrar- und Umweltausschuss im Europäischen Parlament

17.02.21



Dieser Artikel 53 wirft viele Fragen auf. Allen voran die, ob man eine Situation, die sich jedes Jahr wiederholt, wie den Befall durch Blattläuse, wirklich als Notfallsituation bezeichnen kann?

Und dann: gibt es wirklich keine Alternativen zur Verwendung der aus gutem Grund verbotenen Neonikotinoide?

Insider wie das Pestizid-Aktions-Netzwerk PAN-Europe sagen, dass die Suche nach Alternativen zum Neonikotinoid-Einsatz von den verschiedenen Mitgliedsländern nicht ernst genommen wird. Auch unternähmen sie keine ernstzunehmende Risikobewertung der Notfallgenehmigung - etwas wozu sie bei Anwendung des Artikels 53 eigentlich verpflichtet sind. Stattdessen fungieren sie lediglich als eine Art Sekretariat, das die Europäischen Kommission über die erteilte Notfallgenehmigung in Kenntnis setzt. Wie Analysen von PAN zeigen, sind die Begründungen, die die Mitgliedsländer für den Neonikotinoid-Einsatz anführen, noch dazu oft von der Zuckerrübenindustrie übernommen oder werden gar direkt von der Industrie gestellt ¹¹.

Einsatz trotz Verbot in DE

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Ernährungssicherheit (BVL), hat den Anträgen sieben deutscher Bundesländer auf eine Notfallgenehmigung für Neonikotinoid-gebeiztes Rübensaatgut stattgegeben. Dabei handelt es sich um Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Die Notfallgenehmigungen gelten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2021 für das mit dem Insektizid Cruiser 600 FS gebeizte Zuckerrüben-Saatgut.

Die Genehmigung des Neonikotinoid-Einsatzes steht in direktem Widerspruch zu allen öffentlichen Verlautbarungen der Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner, nichts mehr zuzulassen was Bienen gefährlich werden könnte und dem gesetzlich festgelegten integrierten Pflanzenschutz mit Schadschwellenprinzip. Frau Klöckner versucht sich aus der Affäre zu ziehen und verlagert die Verantwortung, indem sie den Bundesländern die letzte Entscheidung über den Einsatz der Mittel überlässt.

Rolle der Zuckerrübenindustrie

Es ist kein Geheimnis, dass Zuckeranbauverbände wie Südzucker und Nordzucker ihr ureigenes Interesse an der Verwendung der Neonikotinoide haben. Die Aktie der Südzucker AG war in den letzten Monaten starken Schwankungen ausgesetzt, teils ausgelöst durch trockenheitsbedingte Ertragsausfälle und ebenfalls schwankenden Marktpreisen. Die Furcht vor Einkommensverlusten durch Ernteaufschläge in einem instabilen Marktgefüge macht sie damit zu einem der vehementesten Fürsprecher der Neonikotinoide.¹² Sie befürchten Einkommensverluste sollte die Rübenernte durch Ernteaufschläge kleiner als erhofft ausfallen. Auch die Hersteller und Lobbyverbände, wie Syngenta sowie der Bauernverband stricken eifrig mit an der Legende, dass ohne Neonikotinoide der wirtschaftliche Kollaps drohe. Legende deshalb, weil es keinesfalls sicher ist, dass ohne die Neonikotinoide der Ertrag tatsächlich zurückgehen würde. Der Imkerverband Rheinland-Pfalz bezieht sich so beispielsweise auf eine Ertragsstatistik, die zeigt, dass die Ernteerträge in Tonnen pro Hektar der vergangenen sieben Jahre alle noch deutlich über dem langjährigen Mittel liegen und das obwohl die vergangenen drei Jahre von extremer Trockenheit gekennzeichnet waren¹³. Eine französische Studie auf 946 Betrieben hat 2017 belegt, dass 60% der Insektizide eingespart werden könnten – ohne Ertragsverluste ¹⁴.

¹¹ Wer sich selbst ein Bild über die Begründungen machen möchte, wird hier fündig: <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/ppp/pppeas/screen/home>

¹² Aus dem offenen Brief des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz ans BVL: <https://imkerverband-rlp.de/wp-content/uploads/2021/02/BVL-Offener-Brief-05.02.21.pdf>

¹³ Aus dem offenen Brief des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz ans BVL, siehe oben

¹⁴ <https://www.nature.com/articles/nplants20178>

MARTIN HÄUSLING (MDEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Agrar- und Umweltausschuss im Europäischen Parlament

17.02.21



Zuckerrübenanbau ohne Neonikotinoide

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA kam 2018 zu dem Schluss, dass für ein Drittel aller Produkte, für die eine Notfallgenehmigung erteilt wurde, Alternativen verfügbar gewesen wären¹⁵. Neonikotinoide sind also keineswegs das alleinige Wundermittel, als dass sie der Bauernverband oft präsentiert.

Dass es auch ohne Neonikotinoide geht, beweisen die biologischen Zuckerrübenanbauer. Deren größte Herausforderung im Zuckerrübenanbau sind nicht Virus-übertragende Blattläuse, sondern Beikräuter. Vielfältige Fruchtfolgen und Sortenwahl und die Förderung von Nützlingen verhindern, dass Schädlinge sich zu sehr ausbreiten könne. Eintönige Fruchtfolgen von Zuckerrüben, Weizen, Gerste jedoch sind ein Eldorado für auf diese Pflanzen spezialisierten Insekten – und die mit ihnen zusammenhängenden Krankheiten, wie eben das Vergilbungsvirus – können florieren.

Zur Disposition stehen auch Insektizide, die weniger toxisch sind als Neonikotinoide.

Ausblick

Aktuell ist die EFSA damit befasst, rückblickend verschiedene Notfallgenehmigungen für Neonikotinoide im Zuckerrübenanbau im Jahr 2020 zu bewerten. Insgesamt werden 21 Notfallgenehmigungen für Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Thiocloprid in Österreich, Belgien, Kroatien, Dänemark, Spanien, Finnland, Litauen, Polen, Rumänien und der Slowakei überprüft. Die EFSA ist beauftragt, die Begründungen, die die einzelnen Mitgliedsländer für die Verwendung angegeben haben zu kontrollieren, auch daraufhin, ob es jeweils Alternativen zu den Neonikotinoiden gegeben hätte. Die Bewertung soll in der zweiten Jahreshälfte 2021 vorliegen¹⁶.

EFSA will diese Überprüfung auch dafür nutzen, ihre Herangehensweise an die Evaluierung der Notfallgenehmigungen generell zu hinterfragen. So fordert es die Farm to Fork Strategie und auch die Biodiversitätsstrategie, die die Verwendung von Pestiziden minimieren und die Förderung pestizidfreier Alternativen intensivieren will. Ende 2022 soll diese neue Herangehensweise festgelegt sein.

Für den Erhalt und die Wiederherstellung der schwindenden Artenvielfalt ist es von großer Wichtigkeit, dass EFSA einen Verfahrensvorschlag macht, der tatsächlich zur Pestizidreduktion führen wird. Das Ziel der Farm to Fork Strategie, den Pestizideinsatz in der EU bis 2030 um 50 Prozent zu verringern, wird sonst Utopie bleiben. Ebenso wird sich das Ziel bis 2030 auf 25 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche Biolandwirtschaft zu betreiben, nicht erreichen lassen.

Die Europäische Kommission muss sich daher auch die Frage gefallen lassen, was ihre absolut richtigen Zielvorgaben wert sind, wenn sie in der Realität ungesüht ignoriert werden können.

¹⁵ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

¹⁶ 2018 war die EFSA schon mal mit einer Bewertung der Notfallgenehmigungen durch einzelne MS herausgekommen. PAN Europe, eine führende europäische Umwelt-NGO im Bereich Pestizide, hatte diese damals heftig kritisiert: <https://www.pan-europe.info/press-releases/2018/06/efsa-shows-its-scientific-limits-providing-low-quality-assessment-national>

MARTIN HÄUSLING (MDEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Agrar- und Umweltausschuss im Europäischen Parlament

17.02.21



Forderungen

- Sofortiges Verbot aller Neonikotinoide, ohne die Möglichkeit einer Notfall-Anwendung. Diese Insektengifte bedrohen Insekten und Vögel sowie die wirtschaftlich enorm wichtige Bestäubungsleistung in unserer Landwirtschaft. Auch das Europäische Parlament hat sich im Dezember 2019 für das Verbot aller Neonikotinoide ausgesprochen.¹⁷
- Ausnahmeregelungen müssen Ausnahmen bleiben. Wirtschaftliche Argumente reichen nicht aus, um sie zu gewähren. Das Anwendungsverbot von Neonikotinoiden darf nicht aufgehoben werden, nur weil Zuckerrübenanbauern und der Zuckerindustrie höhere Erträge zu erzielen hoffen. Das ökologische Gleichgewicht ist wichtiger als der Profit einiger weniger, die sich nicht an die gute fachliche Praxis halten wollen.
- Mitgliedsstaaten, die eine Notfallgenehmigung erlassen, müssen umfassende und detaillierte Erläuterungen und Belege zu fehlenden Alternativen liefern, wenn sie Meldung an die Europäischen Kommission machen. Diese Mitteilungen müssen öffentlich zugänglich sein.
- Die EFSA als Kontrollinstanz der Notfallgenehmigungen darf die von der Industrie diktierten Begründungen für den Einsatz der Neonikotinoide nicht unhinterfragt lassen. Es muss sorgfältig geprüft werden, ob Alternativen zum Neonikotinoid-Einsatz bestehen. Das entsprechende Mitgliedsland muss in den Folgejahren besonders aufmerksam begleitet werden - sowohl bei der Überprüfung der eingesetzten landwirtschaftlichen Methoden als auch bei der Suche nach alternativen Bewirtschaftungsmethoden.
- Mitgliedsländer, die Europäische Kommission und die EFSA müssen nicht-chemische Alternativen zu Neonikotinoiden in Forschung, Beratung und Kontrolle viel stärker in den Fokus nehmen. Das fordert auch die Richtlinie [2009/128/EG](#) über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.
- Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten müssen in die Forschung zu alternativen Behandlungsmethoden gegen Pflanzenkrankheiten, Parasiten und Viren investieren. Ebenso muss die Forschung zu giftfreier Landwirtschaft, wie angemessene Anbautechniken, Fruchtfolgen und Bodengesundheit intensiviert werden

¹⁷ Siehe auch Resolution des Europäischen Parlaments:
www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0104_DE.html , Absatz 21